Dritter Teil
Grafische Darstellung

Steuerschuldner (§ 19 Abs 1) ist

- bei **Lieferungen und sonstigen Leistungen** und **Eigenverbrauch** (§ 1 Abs 1 Z 1 und 2)

→ **der Unternehmer.**

- in den Fällen des **unberechtigten Steuerausweises** (§ 11 Abs 14)

→ **der Aussteller der Rechnung.**

- bei **sonstigen Leistungen** und bei **Werklieferungen**

→ der **Empfänger der Leistung**, wenn
- der leistende Unternehmer im **Inland** weder einen **Wohnsitz** (Sitz) noch seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** oder eine Betriebsstätte hat und
- der **Leistungsempfänger** Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (reverse-charge System).

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

- bei **Bauleistungen** (§ 19 Abs 1a – ds alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen)

→ **der Empfänger der Leistung,**

wenn der **Empfänger Unternehmer (In- und Ausländer) ist,** der **seinerseits**
- **mit der Erbringung der Bauleistung** beauftragt ist oder
- üblicherweise Bauleistungen erbringt.

- bei Lieferung (§ 19 Abs 1b)
  - **sicherungsübereigneter Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer,
  - des **Vorbehaltkäufers** an den Vorbehaltseigentümer im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums und
  - bei **Lieferung von Grundstücken,** Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im **Zwangsversteigerungsverfahren** durch den Verpflichteten an den Ersteher

→ **der Empfänger der Leistung,**

wenn dieser Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

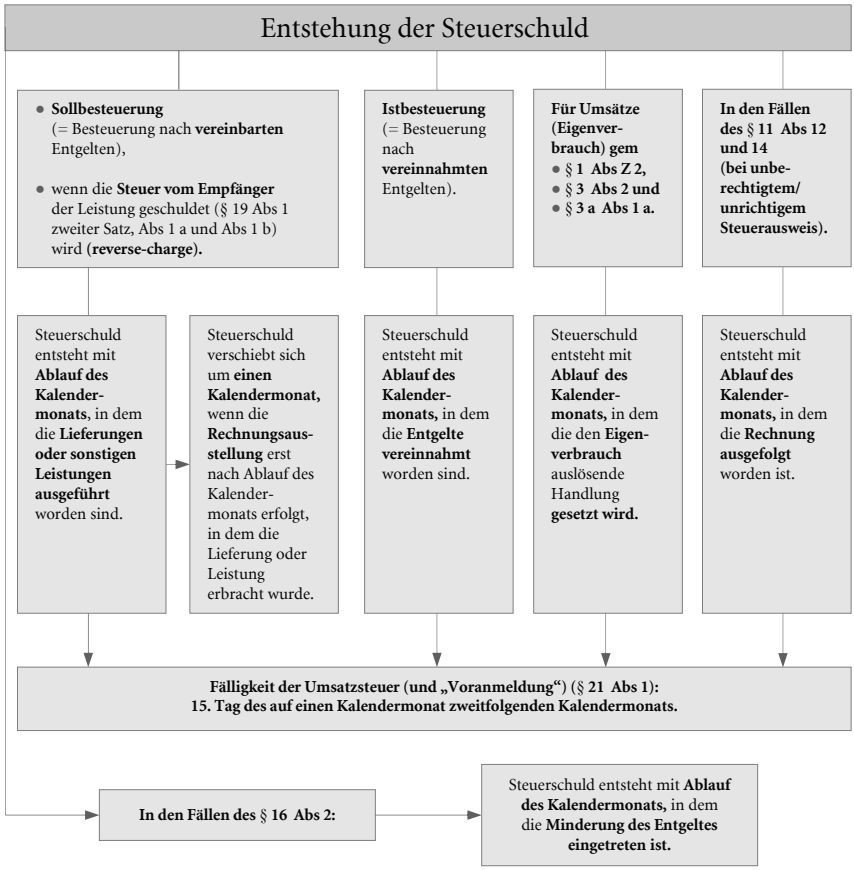
Entstehung der Steuerschuld
Sollbesteuerung (= Besteuerung nach vereinbarten Entgelten),
wenn die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (§ 19 Abs 1 zweiter Satz, Abs 1 a und Abs 1 b) wird (reverse-charge).
Istbesteuerung (= Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).
Für Umsätze (Eigenverbrauch) gem
§ 1 Abs Z 2,
§ 3 Abs 2 und
§ 3 a Abs 1 a.
In den Fällen des § 11 Abs 12 und 14 (bei unberechtigtem/unrichtigem Steuerausweis).
Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind.
Steuerschuld verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder Leistung erbracht wurde.
Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.
Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die den Eigenverbrauch auslösende Handlung gesetzt wird.
Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.
Fälligkeit der Umsatzsteuer (und „Voranmeldung“) (§ 21 Abs 1):
15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats.
In den Fällen des § 16 Abs 2:
Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Minderung des Entgeltes eingetreten ist.